



## Detailansicht des Regelungsvorhabens

# Wesentliche Hürden bei der Anwendung des § 11 Abs. 5 AÜG für Arbeitgeber in der Praxis

Aktuell seit 11.06.2026 15:37:47

### Angegeben von:

Handelsverband Deutschland - HDE - e. V. (R000479) am 19.12.2025

### Beschreibung:

Der HDE informiert über die Herausforderung von Arbeitgebern, Leiharbeitnehmer während eines Arbeitskampfes gemäß § 11 Abs. 5 AÜG einzusetzen. Den Entleihern drohen schon bei fahrlässiger fehlerhafter Anwendung der Norm drakonische Bußgelder von bis zu 500.000 Euro. Für Verleiher kann ein Verstoß zu erheblichen erlaubnisrechtlichen Konsequenzen führen. Die Hürde für die Anwendung dieser Norm ist damit außerordentlich hoch, wodurch die Arbeitskampfparität zulasten der Arbeitgeber gestört wird.

### Betroffene Interessenbereiche (4)

---

E-Commerce [\[alle RV hierzu\]](#)

EU-Binnenmarkt [\[alle RV hierzu\]](#)

EU-Gesetzgebung [\[alle RV hierzu\]](#)

Verbraucherschutz [\[alle RV hierzu\]](#)

### Betroffene Bundesgesetze (1)

---

AÜG [\[alle RV hierzu\]](#)